

RS Vwgh 1987/6/30 87/04/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

VStG §22;

Rechtssatz

Das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes schließt hinsichtlich der einzelnen zu einer Einheit zusammenfassenden Tathandlungen die Anwendung des im § 22 VStG 1950 niedergelegten Kumulationsprinzips aus, sodass nach einmal erfolgter Bestrafung eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößen würde. (hier: § 366 Abs 1 Z 1 GewO, Hinweis auf E vom 19.5.1980, 3295/78, VwSlg 10138 A/1980)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040018.X01

Im RIS seit

26.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at